



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf

vom 28.08.2024, Zl. 502/031-2/1/2023

mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Pubersdorf Ost 1. Bauabschnitt“ geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 14.07.2021, Zl.: 561/031-20/2021, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Siedlungserweiterung Pubersdorf Ost

1. Bauabschnitt“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

### § 1 Geltungsbereich:

(1) lautet:

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grundparzellen 632/3, 632/4, 632/5, 634/2, 634/3, 634/4, 634/5, 879 tlw., 882/1, 882/3, 884/2, 884/3, 884/4, 884/5, 884/6, 884/7, 884/8, 884/9, 884/10, 884/11, 884/12, 884/13, alle KG Pubersdorf, mit einer Gesamtfläche von 19.081 m<sup>2</sup>.

(2) lautet:

Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan-Nr. 16038-02/2020-LP-02 vom 28.08.2024), in der Anlage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen (Plan-Nr. 16038-TBPL-02 vom 28.08.2024) sowie in der Anlage 3 über die festgelegten Bepflanzungsmaßnahmen (Plan-Nr. 16038-BPF vom 22.06.2021).

### §2 Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmungspunkt 02c/2020 entfällt.

### §4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke:

(2) lautet:

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird im gesamten Planungsgebiet mit 0,5 festgelegt.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Poggersdorf in Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.

Poggersdorf, am 28.08.2024

## Begründung der Abänderung

Für die westlich anschließenden Baugrundstücke, insbesondere für die Grundstücke 630 und 647/1, beide KG Pubersdorf, soll hinsichtlich Wegeführung und Bebauungsbedingungen zeitgerecht ein eigener Teilbebauungsplan verordnet werden. Aus diesem Grunde wird die Verkehrsflächenwidmung auf der GP 630 vorerst zurückgenommen und diese Parzelle aus dem Planungsgebiet des gegenständlichen Teilbebauungsplanes entfernt.

Weiters wird die GFZ geringfügig von 0,4 auf 0,5 angehoben, um kompakte, flächensparende Bauformen mit verhältnismäßig kleinen Grundstückszuschnitten zu ermöglichen.

Beim Gesamtausmaß des Planungsgebietes und bei den Flächen der einzelnen Umwidmungspunkte wurden geringfügige Anpassungen an die Flächenausmaße lt. Teilungsurkunde vom 20.07.2022 mit der GZ: 929/22 (Verfasser: Kraschl & Schmuck – ZT GmbH) vorgenommen. Das Gesamtausmaß des Planungsgebietes vergrößerte sich dadurch um 3 m<sup>2</sup>.